

2. März 2009

Herrn MinDirig Peter Bille
Leiter Unterabteilung III B
Bundesministerium der Finanzen
Postfach 1308
53003 Bonn

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuer-
gesetzen; Hier: Artikel 6: Änderung des Energiesteuergesetzes**

Sehr geehrter Herr Bille,

der Entwurf des 4. VStÄndG enthält mit dem Streichen des § 29 EnergieStG eine Maßnahme, die zu erheblichen Zusatzbelastungen bei Teilen der gewerblichen Wirtschaft führt. Obwohl wir nicht zur Stellungnahme aufgefordert sind, möchten wir das frühe Stadium des Gesetzgebungsverfahrens nutzen, Sie auf eine notwendige Ergänzung hinzuweisen: Die Aufnahme der bisher steuerbefreiten Energieerzeugnisse in die Ermäßigungstatbestände des Energiesteuergesetzes sicherzustellen.

Energieerzeugnisse, die bisher als Abfallprodukte unter § 29 EnergieStG fielen, unterliegen künftig der Steuerpflicht und damit nach Auslegung einiger Finanzbehörden über die Besteuerungsvorschrift nach § 2 Abs. 4 EnergieStG auch dem vollen Steuersatz nach § 2 Abs. 1 EnergieStG. Sie werden damit zum einen höher besteuert als normale Heizöle und sind zum anderen trotz eines begünstigten Verwendungszwecks von einer Entlastung (§§ 51 ff. EnergieStG) ausgeschlossen. Dies ist innerhalb des Gesetzes nicht folgerichtig. Der Sprung von der Steuerbefreiung in die volle Versteuerung würde bei einzelnen Unternehmen zu Zusatzbelastungen im Bereich von mehreren Mio. Euro führen. Dies läuft dem Zweck des Energiesteuergesetzes, Wettbewerbsnachteile für Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu vermeiden, zuwider. Wir möchten Sie dringend um Nachbesserung bitten.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie**
**Deutscher Industrie- und
Handelskammertag**
im Haus der
Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Begründung im Einzelnen:

Seite
2 von 3

Der Entwurf des 4. VStÄndG sieht in Artikel 6 Nr. 1 Bst. k) den Wegfall von § 29 EnergieStG vor. Diese Vorschrift ermöglicht das steuerfreie Verheizen und die Abgabe zu diesen Zwecken von gebrauchten Energieerzeugnissen.

Der Begriff des Energieerzeugnisses ist durch die Auffangregelung in § 1 Abs. 3 EnergieStG sehr weit gefasst. Ziel des Richtlinien- und Gesetzgebers war es, jede Umgehung der Besteuerung durch die Verwendung von anderen als in § 1 Abs. 2 EnergieStG genannten Erzeugnisse zu verhindern. In der Folge ist jede Ware, die ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen besteht und zur Verwendung als Heizstoff bestimmt ist oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet wird, ein Energieerzeugnis im Sinne des Gesetzes. In den Werken z. B. der chemischen Industrie fallen eine Vielzahl von kohlenwasserstoffhaltigen Strömen an, die zu Heizzwecken (Substitutionsbrennstoff) etwa in thermischen Abluftreinigungsanlagen oder in den Kraftwerken eingesetzt werden. Durch den Wegfall des § 29 EnergieStG unterliegen diese Stoffe nun einer Besteuerung.

Da für diese Ersatzbrennstoffe in § 2 Abs. 1 – 3 EnergieStG keine expliziten Steuersätze genannt sind, erfolgt die Besteuerung nach dem Ähnlichkeitsprinzip gemäß § 2 Abs. 4 EnergieStG. Die Erzeugnisse unterliegen danach der gleichen Steuer wie die Erzeugnisse, die in den Absätzen 1 – 3 genannt sind und denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen. Dies führt nach Auslegung einiger Finanzbehörden zur Anwendung des Regelsteuersatzes gemäß § 2 Abs. 1 EnergieStG.

Bereits dieses Vorgehen ist nicht zwingend geboten. In § 1 Abs. 3 EnergieStG wird zwischen 1. Kraftstoffverwendungen und 2. die Verwendung als Heizstoff differenziert. Werden diese Heizstoffe in begünstigten Prozessen eingesetzt, könnte auch die Besteuerung nach § 2 Abs. 3 EnergieStG erfolgen, wenn man auf die Verwendung abstellt. Sollte in der fehlenden Kennzeichnung der Ersatzbrennstoffe ein Hindernis gesehen werden, könnten in § 2 Abs. 3 S. 3 EnergieStG die Worte „sowie für im Betrieb angefallene Energieerzeugnisse“ klarstellend ergänzt werden.

Bei einem Festhalten an der Versteuerung zum Regelsteuersatz nach § 2 Abs. 1 EnergieStG besteht für die im Betrieb angefallenen Energieerzeugnisse keine Möglichkeit einer nachträglichen Steuerentlastung, da die §§ 51, 53, 54 und 55 EnergieStG eine Entlastung für diesen Produktkreis nicht vorsehen. Die Verwendung dieser Energieerzeugnisse zu Heizzwecken führt somit nicht nur zur Anwendung des erhöhten Regelsteuersatzes sondern auch zu einer fehlenden Entlastungsmöglichkeit.

Wenn § 29 EnergieStG aufgrund von EU-Vorgaben entfallen muss, so müsste folgerichtig der Kreis der entlastungsfähigen Erzeugnisse in den §§ 51, 53, 54 und 55 EnergieStG erweitert werden. Durch die genannten Entlastungsvorschriften sollen bestimmte Unternehmen (produzierendes Gewerbe) oder Verwendungszwecke (bspw. Metallbearbeitung, Abluftreinigung oder Einsatz in KWK-Anlagen) begünstigt werden. Eine Beschränkung dieser Begünstigung auf bestimmte Energieerzeugnisse ist daher nicht nachvollziehbar. Die Gewährung einer Steuerentlastung auch für im Betrieb angefallene Energieerzeugnisse sowie insgesamt von Energieerzeugnissen, die über § 1 Abs. 3 EnergieStG als Heizstoffe der Energiesteuer unterliegen ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Es ist der einzige Weg, eine zielwidrige und unsystematische steuerliche Belastung zu vermeiden.

Seite
3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG

